Satzung

des

Gesundheits-Sportverein Berlin e.V.
„SV Gesu"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 12. März 2001 gegründete Verein führt den Namen

   Gesundheits-Sportverein Berlin e.V. „SV Gesu".

   Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin - Charlottenburg am 01.06.2001 eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied in mehreren Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Ausübung des Sports.
   Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Gesundheitssports.
   Gesundheitssport ist eine aktive, regelmäßige und systematische körperliche Belastung mit der Absicht, Gesundheit in all ihren Aspekten, d.h. physisch und psychosozial zu fördern, zu erhalten und wiederherzustellen. Gesundheitssport schließt den Präventionssport, die Bewegungs- und Sporttherapie sowie den Rehabilitationssport ein.
   Der Verein fördert den Breiten- und Gesundheitssport für Kinder, Erwachsene und Senioren.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Notwendigkeit können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung als Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Personen mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Sie erstreckt sich mindestens über 3 Monate. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder sein Beauftragter. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

   a) Austritt
   b) Ausschluss
   c) Tod
   d) Löschung des Vereins.

5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Schriftform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Der Vorstand ist berechtigt in begründeten Einzelfällen die Frist zu verkürzen.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge, bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes sowie den dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsmöglichkeiten an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dabei sind die gesundheitliche Konstitution und die Empfehlungen des betreuenden Arztes für die Zuordnung in die Sportgruppen grundlegend zu beachten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen des Vereines sowie den Beschlüssen der Delegiertenversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Umlagen dürfen die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Notwendige Beitragserhöhungen müssen der Delegiertenversammlung begründet vorgelegt werden.

   Der Einzug der Beiträge erfolgt gem. Beitragsordnung im Abbuchungsverfahren. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen hiervon abzuweichen.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

   a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.
   b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen oder von Umlagen von mehr als drei Monaten trotz wiederholter Mahnung.
   c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
   d) wegen unehrenhafter Handlungen.
   e) wegen schwerwiegender Verstöße entsprechend § 2.4.

2. Maßregelungen sind:

   a) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
   b) Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen **§6** Punkt 1. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post mittels eingeschriebenen Briefs zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerde-/ Kontrollausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Vorstand des Vereins entscheidet in Abstimmung mit dem Beschwerde-/ Kontrollausschuss (endgültig). Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen, auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Delegiertenversammlung (§8.1)
b) der Vorstand (§9)
c) Geschäftsführer gemäß §10 als besonderer Vertreter
d) der Beschwerde-/ Kontrollausschuss (§11)

§ 8.1 Die Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Der Vorstand kann die Delegiertenversammlung einberufen. Eine Sportgruppe umfasst entsprechend der Anforderung an den Gesundheitssport in der Regel 15 Teilnehmer. Der Delegiertenschlüssel wird im Verhältnis von 1:15 zum Mitgliederstand jeder Sportgruppe festgelegt. Der Delegierte wird aus der Sportgruppe herausgewählt. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
   Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung, Wahl und Stimmrecht wird in der Delegiertenordnung geregelt, die durch die Delegiertenversammlung bestätigt oder geändert wird.

2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

   a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
   b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
   c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
   d) Wahl der Kassenprüfer
   e) Wahl von Mitgliedern für den Beschwerde-/ Kontrollausschuss
   f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
   g) Genehmigung des Haushaltsplanes
   h) Satzungsänderungen
   i) Beschlussfassung über Anträge
   j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
   k) Löschung des Vereins

3. Die Delegiertenversammlung findet so oft wie erforderlich statt, in der Regel alle 1-2 Jahre. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich per Post oder auf digitalem Wege mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die letzte bekannte Adresse des Delegierten, unter Berücksichtigung einer angemessenen Zeit der Vorbereitung.
4. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes findet grundsätzlich in offener Abstimmung als Einzelpersonenwahl statt. Die Wahl erfolgt nicht in ein konkret benanntes Vorstandsamt, sondern allein in das Gremium des erweiterten Vorstandes. Gewählt ist wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sollten mehr als 5 Kandidaten dieses Wahlergebnis erreichen, sind die 5 Kandidaten mit dem besten Ergebnis gewählt. Wird Platz 5 von mehr als einem Kandidaten erreicht, führt die Wahlkommission sofort eine Stichwahl unter diesen Bewerbern durch.
   Jedes gewählte Vorstandsmitglied muss die Annahme der Wahl bestätigen.
   Bei Verzicht eines gewählten Kandidaten rückt der/die Nächste nach. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn der/die Betroffene seine/ihre Zustimmung hierzu und die Annahme der Wahl für den Fall einer auf ihn/sie entfallenden Stimmenmehrheit vorab schriftlich erteilt hat.
   Die Wahl des erweiterten Vorstandes kann bei bis zu 5 Bewerbern als Blockwahl durchgeführt werden (Abstimmung über alle Kandidaten in einem Wahlgang), wenn es alle anwesenden stimmberechtigte Mitglieder beschließen.
   Der Vorstand wählt noch in der laufenden Delegiertenversammlung aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Kassenwart/in. Die Festlegung der Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt spätestens 6 Wochen nach der Delegiertenversammlung.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:

   a) von jedem stimmberechtigten Mitglied
   b) vom Vorstand

8. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

§ 8.2 Die Delegiertenversammlung als Videokonferenz, in Textform oder kombiniert

1. Die Delegiertenversammlung kann alternativ auch ohne physische Anwesenheit von deren Mitgliedern auf Beschluss des Vorstands per Videokonferenz, per Stimmabgabe in Textform oder in Kombination beider Verfahren durchgeführt werden.
2. Bei Durchführung einer Delegiertenversammlung als Videokonferenz müssen die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung mit der Einladung, Tagesordnung und Unterlagen die Zugangsdaten für die Videokonferenz erhalten. Die Videoplattform wird unter Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorgaben vom Vorstand ausgewählt.
   Die Beschlussfassung erfolgt mit den satzungsgemäß geregelten Mehrheiten. Im Übrigen gelten die für die Delegiertenversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäß.
3. Bei Durchführung einer Delegiertenversammlung mit Stimmabgabe in Textform muss zwischen dem Tag der Einladung und dem vom Vorstand für die Stimmabgabe festgesetzten Termin, abweichend von §8.1 Abs. 3, eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
4. Anträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung vorliegen. Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Abwesenheit von deren Mitgliedern sind gültig, wenn alle ihre stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung innerhalb einer vom Vorstand bestimmten Frist von mindestens zwei Wochen ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Dazu muss in Antragsform eine Beschlussvorlage zu allen in Frage kommenden Punkten mit Begründung vorgelegt werden, die mit ja oder nein beantwortet werden kann. Die Auszählung der Abstimmung in Textform ist von der Geschäftsstelle vorzunehmen und vom Vorstand zu genehmigen. Das genehmigte Ergebnis ist schriftlich, per Mail oder auf der Homepage des Vereins bekanntzugeben. Die Abstimmungsunterlagen sind ein Jahr zur Einsicht aufzuheben.
5. Bei Durchführung einer Delegiertenversammlung kombiniert als Videokonferenz mit vorheriger Stimmabgabe in Textform gelten alle Regelungen der Absätze 2 und 3. Stimmberechtigte Mitglieder, die ihre Stimme vorab in Textform abgegeben haben, sind in der Videokonferenz nicht mehr stimmberechtigt und können ihre Abstimmungen auch nicht korrigieren.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

   a) dem/der Vorsitzenden
   b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem/der Kassenwart/in

   sowie bis zu 5 weiteren Mitgliedern (erweiterter Vorstand). Ihre Aufgaben werden im Vorstand festgelegt.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die/des Stellvertreters/der Stellvertreterin.
   Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit.
   Der Vorstand bestellt gemäß §10 auf der Grundlage des §30 BGB den Geschäftsführer/-in zum besonderen Vertreter. Der Vorstand kann den von ihm bestellten besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB jederzeit abberufen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und dieser vom Amtsgericht bestätigt wurde.
   Während der laufenden Amtsperiode hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung (Kooptation), wenn ein Vorstandsamt unvorhergesehen frei wird.
   Maximal 1/3 der gewählten Vorstandsmitglieder können so durch den Vorstand selbst gestellt werden.
5. Die Delegiertenversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n oder einen durch ihn/sie Beauftragte/n geleitet.
   Von den Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/seiner Beauftragten und dem/der Schriftführer/-in unterzeichnet werden müssen.

§ 10 Geschäftsführer/-in

1. Der Vorstand bedient sich einer Geschäftsstelle und bestellt eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in, der/die dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig ist.
2. Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung, sofern der Vorstand gemäß §9 Nr. 3 eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/-in bestellt.
3. Der/die Geschäftsführer/-in des Vereins ist Besonderer Vertreter nach §30 BGB und wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Wirkungskreis des/r Geschäftsführers/in im Sinne §30 BGB besteht im Führen der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins, einschließlich der Führung und der arbeitsrechtlichen Verantwortung für die Mitarbeiter, sowie der Maßgabe der Besorgung vereinsrechtlicher Angelegenheiten.
5. Die schuldrechtliche Anstellung des/der Geschäftsführer/in und dessen/deren Bestellung als Besonderer Vertreter nach §30 BGB können nur einheitlich erfolgen und stehen in einem untrennbaren Zusammenhang. Dies gilt auch für die Auflösung einer der Rechtsbeziehungen.
6. Die Beschränkung der Vertretungsmacht des besonderen Vertreters gemäß §30 BGB kann im Innerverhältnis durch den Vorstand in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Beschwerde-/Kontrollausschuss

Der Beschwerde-/ Kontrollausschuss besteht aus 2-3 volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Beschwerde-/Kontrollausschuss wird bei Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und Verein/Vorstand aktiv und schlichtet. Er überprüft entsprechend des Satzungsauftrages und auf Anforderung die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen der Organe.
Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstands.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Delegiertenversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung bzw. ein Paragraf in der Satzung rechtsunwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die dem Zweck der gewünschten Bestimmung am nächsten kommt. Die restliche Satzung ist so weiter rechtlich bindend.
Satzungsänderungen, die zum Erhalt der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt gefordert werden oder vom Vereinsregister zur Eintragung der Satzungsänderungen gefordert werden, kann der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in. Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, stattdessen zwei andere Vereinsmitglieder bzw. den besonderen Vertreter als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß **§ 2** dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenverordnung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen wurden am 25.11.2021 von der Delegiertenversammlung des Vereins beschlossen und treten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, am 25.11.2021

Monika Kunze (Vorsitzende)	Christa Pietzsch (stellv. Vorsitzende)	Gisela Schmidt (Kassenwartin)

Mario Kutzner
(besonderer Vertreter)